

Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III?

Peter-Christian Kunkel

A. Die Konkurrenzregelung des § 10 SGB VIII

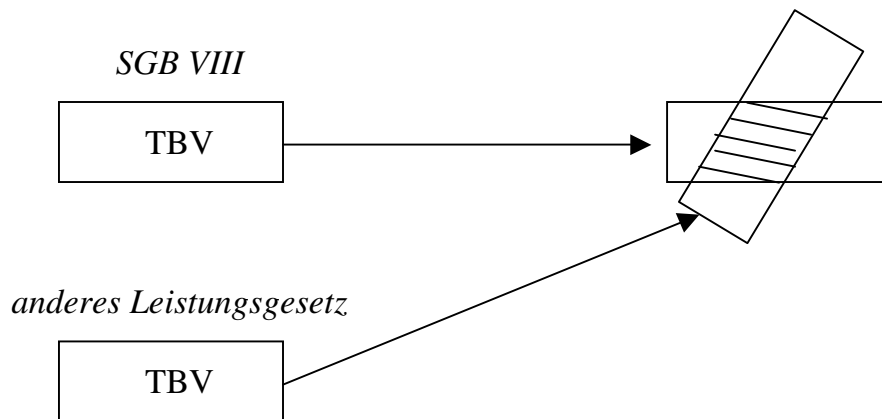
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII umfasst vor allem (neben Mädchenspezifischen Angeboten und spezieller mobiler Jugendarbeit) Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe. Die Jugendberufshilfe überschneidet sich mit Hilfen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und nach SGB III (Arbeitsförderung). Das Konkurrenzverhältnis zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Leistungen regelt § 10 SGB VIII. Danach sind Leistungen nach dem SGB III vorrangig (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII); Leistungen nach dem SGB II jedoch sind nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies gilt aber nicht für Leistungen nach § 13 SGB VIII, die nachrangig sind gegenüber Leistungen nach dem SGB II (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Die Anwendung dieser Konkurrenzregelungen verlangt jedoch ein rechtssystematisches Grundverständnis. Leistungskonkurrenz setzt Leistungskongruenz voraus. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsschritte notwendig:

- (1) Ist der Anwendungsbereich beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
- (2) Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vor?
- (3) Ist der Leistungsberechtigte in beiden Leistungsnormen identisch („persönliche Kongruenz“)?
- (4) Ergeben sich nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten („sachliche Kongruenz“)?

Gleiche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn Inhalt und Zweck¹ der konkurrierenden Leistungen übereinstimmen. Dabei genügt es, wenn eine nur partielle Übereinstimmung vorliegt, da eine vollständige Übereinstimmung der Leistungsinhalte und Leistungszwecke in zwei verschiedenen Gesetzen nahezu ausgeschlossen ist, jedenfalls im Verhältnis zum SGB VIII, das einen spezifischen Charakter als Erziehungsgesetz hat und wirtschaftliche Leistungen („wirtschaftliche Jugendhilfe“) nur als Annexleistungen kennt. Verkürzt lässt sich formulieren: Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz.

¹ BVerwGE 109, 325.

Schaubild: Leistungskonkurrenz bei Leistungskongruenz



B. Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 13 SGB VIII und Leistungen nach dem SGB II

I. Tatbestandsvoraussetzungen konkurrierender Leistungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 SGB VIII

a. *Alter der Normadressaten*

Normadressaten sind junge Menschen, also 0- bis 26-Jährige (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

b. *Spezifische Merkmale der Normadressaten*

Die jungen Menschen müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Ausländer², Aussiedler, Bewohner sozialer Brennpunkte) Benachteiligungen erfahren, also relativ zurückgesetzt, d.h. nicht genügend integriert sein (z.B. infolge fehlender Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit).

Alternativ hierzu kann es sich aber auch um junge Menschen handeln, die aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigt sind (z.B. infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung³).

c. *Erhöhter Unterstützungsbedarf*

Während es Aufgabe der Jugendarbeit ist, allgemeine arbeitswelt- und schulbezogene Angebote zu machen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen, nämlich auf die spezifische Mangelsituation gerade dieser jungen Menschen (soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung) zugeschnitten sein.

² Neuerdings „Personen mit Migrationshintergrund“.

³ Aus der systematischen Stellung zwischen § 12 und § 14 SGB VIII folgt, dass in § 13 nur Gruppenangebote erfolgen sollen, nicht aber individuelle Hilfe zu leisten ist; diese ist – für Behinderte – mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII gesondert geregelt. § 13 SGB VIII enthält daher kein subjektives öffentliches Recht, also keinen Anspruch auf Hilfe (a.A. Münder/Schruth, ZfJ 2002, 125), was allerdings in dem hier behandelten Zusammenhang ohne Bedeutung ist.

2. Tatbestandsvoraussetzungen einer Leistung nach dem SGB II

Das SGB II unterscheidet zwischen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18) und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 bis 35). § 3 SGB II ist daher keine Leistungsnorm. Wie sich aus seiner systematischen Stellung und seiner Überschrift ergibt, enthält er lediglich Leistungsgrundsätze. § 3 Abs. 2 SGB II enthält einen Leistungsgrundsatz, der für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt, wenn diese von einer bestimmten Personengruppe beantragt werden. Leistungsnorm ist also § 16 i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Leistungsnorm sind Personen, die länger als 6 Monate stationär untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Ausgeschlossen von allen Leistungen nach dem SGB II sind daher junge Menschen, die sich in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform befinden, wenn der Einrichtungsträger im Rahmen eines Hilfekonzepts die Verantwortung für die tägliche Lebensführung übernommen hat. Dies kann auch bei betreutem Einzelwohnen der Fall sein. In der Jugendhilfe kann eine derartige Unterbringung erfolgen nach den §§ 19 oder 21 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 oder 35 SGB VIII oder im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder im Rahmen in einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

a. Altersgruppe

Normadressat sind 15- bis 24-Jährige (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

b. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer täglich 3 Stunden arbeiten kann (§ 8 Abs. 1 SGB II). Auch wenn er dies wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (bis zu 6 Monaten) nicht kann, gilt er als erwerbsfähig.

c. Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig für eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit ist, wer diese Eingliederung nicht selbst bewerkstelligen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Der Jugendhilfeträger ist zwar ein Träger anderer Sozialleistungen (§ 27 SGB I), der ihm durch § 9 SGB II zugewiesene Vorrang wird aber durch § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aufgehoben.

Auf Hilfebedürftigkeit in finanzieller Hinsicht kommt es in diesem Zusammenhang nur an, wenn bei Unterbringung in einem Wohnheim, die kürzer als 6 Monate dauert, Alg II oder Sozialgeld zu leisten ist. Unterhaltsgewährung im Rahmen des § 16 SGB II scheidet aus (vgl. hierzu unten II.2.c.).

Für die Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung nach § 240 SGB III ist nicht der Hilfebedürftige Leistungsadressat, sondern der Träger einer Einrichtung. § 240 SGB III ist daher nicht in § 16 SGB II aufgenommen.

II. Leistungskongruenz

1. Leistungen nach § 13 SGB VIII

Auf der Rechtsfolgesseite der Norm sind in den Absätzen 1 bis 3 des § 13 SGB VIII verschiedenartige Leistungen vorgesehen.

a. § 13 Abs. 1 SGB VIII

Als Leistungen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, deren Ziel es ist,

- die schulische und berufliche Ausbildung,
- die Eingliederung in die Arbeitswelt,
- die soziale Integration

zu fördern.

b. § 13 Abs. 2 SGB VIII

Der Träger der Jugendhilfe kann selbst sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, die diesem Personenkreis gerecht werden. Die Nachrangigkeit dieses Angebots gegenüber den Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist schon in § 13 Abs. 2 SGB VIII selbst geregelt, es kommt aber dann zum Zuge, wenn der vorrangige Träger keine Maßnahmen bereit hält; insoweit hätte es der Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht bedurft.

c. § 13 Abs. 3 SGB VIII

Der Jugendhilfeträger kann Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen anbieten, um dadurch die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung zu sichern. Während der Unterbringung soll auch der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden.

2. Leistungen nach § 16 i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II

Es werden hier nur die Leistungen betrachtet, die in Zusammenhang mit den Leistungen nach § 13 SGB VIII stehen.

a. §§ 16 Abs. 1, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III

Zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten in die Arbeitswelt können Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen gefördert werden. Soweit erforderlich, kann darüber hinaus psychosoziale Betreuung erfolgen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II). Die psychosoziale Betreuung ist dann erforderlich, wenn der Hilfesuchende in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen ist.

Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59 ff SGB III können dagegen nicht im Rahmen des § 16 SGB II erfolgen, da sie im Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III enthalten sind und damit nicht in die Verweisungsreihe des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II aufgenommen sind.

b. Leistungen nach §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III

Hier ist die am weitesten gehende Leistung der Agentur für Arbeit geregelt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB III hat sie Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung anzubieten. Diese Vermittlung muss noch verstärkt werden bei Arbeitslosen und Ausbildungssuchenden, deren berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB III). Nach § 35 Abs. 2 S. 1 SGB III hat die Agentur darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, der Arbeitssuchende eine Arbeitsstelle erhält. Nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB III ist insbesondere die Leistungsfähigkeit des Ausbildungssuchenden und des Arbeitssuchenden zu berücksichtigen. Eine weitere Steigerung der Pflicht enthält § 3 Abs. 2 SGB II, indem aus der „dienstvertraglichen“ Hinwirkungspflicht eine „werkvertragliche“ Erfolgspflicht wird. Die Leistung ist erst erbracht, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle erfolgreich und dazu noch unverzüglich vermittelt worden ist. Auch hier ist zur Verbesserung der Erfolgsaussichten psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II zu leisten. Nur wenn trotz all dieser Anstrengung eine Arbeitsstelle nicht vermittelt werden kann, muss zumindest eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

c. Leistungen zur Unterbringung in einem Wohnheim

Die in §§ 65 Abs. 3, 66 Abs. 3 SGB III vorgesehene Unterbringung in einem Wohnheim ist in der Verweisungskette des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II nicht enthalten und kann daher nicht als Leistung nach dem SGB II erfolgen.

III. Leistungskonkurrenz

Aus der unter II. beschriebenen Leistungskongruenz ergibt sich, dass eine Leistungskonkurrenz zwischen § 13 Abs. 1 SGB VIII und §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III insoweit besteht, als in beiden Leistungsgesetzen Hilfen zur Eingliederung in die Arbeitswelt einschließlich der psychosozialen Komponente vorgesehen sind. Die psychosoziale Betreuung ist inhaltlich bei jungen Menschen eine sozialpädagogische Begleitung.

Ferner besteht eine Konkurrenz der Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII einerseits und der Leistung nach §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III andererseits insoweit, als eine Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit erfolgen muss.

Ist ein junger Mensch während einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme kürzer als 6 Monate in einem Wohnheim untergebracht, besteht ein Konkurrenzverhältnis bezüglich der Unterhaltsleistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII einerseits und der Leistung von Alg II nach § 19 SGB II andererseits.

Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Grundsicherung (SGB II)	Vorrang/ Nachrang
1. Sozialpädagogische <i>Hilfen</i> zur beruflichen <i>Ausbildung</i> und <i>Eingliederung</i> in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	- § 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III (Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit) - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung)	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs-</i> und <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	- § 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III (Vermittlung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder in Arbeitsgelegenheit) - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung)	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§ 19 SGB II (Alg II)	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII))

IV. Was bleibt von § 13 SGB VIII für den Jugendhilfeträger?

1. Die Schulsozialarbeit bleibt unberührt.
2. Für die Altersgruppen der 25- und 26-Jährigen und der unter 15-Jährigen bleibt die Jugendhilfe zuständig.
3. Ausländische junge Menschen, die keine Arbeitserlaubnis haben und auch keine erhalten können, fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II (§ 8 Abs. 2 SGB II).
4. Junge Menschen, die nicht erwerbsfähig sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des SGB II.
5. Junge Menschen, die länger als 6 Monate stationär untergebracht sind – gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. SGB VIII, SGB XII, Psychiatriegesetz, Strafvollzugsgesetz) – fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II. Dies gilt auch, wenn sie Wochenend-Heimfahrer sind.
6. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB VIII, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. mit einer der Hilfearten nach §§ 28 bis 35 SGB VIII stattfinden, sind keine Leistung nach § 13 SGB VIII, sondern nach § 27 SGB VIII. Für sie gilt daher der Nachrang aus § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht. Da es sich um Hilfe zur Erziehung handelt, gilt der Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII im Verhältnis zu den kongruenten Leistungen nach dem SGB II.
7. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII über § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII erfolgen.
8. Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen geleistet (§ 35a SGB VIII), wird deren berufliche Integration über § 54 SGB XII sichergestellt und nicht über § 13 SGB VIII. Das dann vorliegende Konkurrenzverhältnis wird durch § 10 Abs. 2 S. 1 SGG VIII geregelt, wonach die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig sind.
9. Stellt ein junger Mensch keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, sind Leistungen nach § 13 SGB VIII dennoch „gesperrt“. Es liegt nicht in der Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten, sich über gesetzliche Zuständigkeitsregeln hinwegzusetzen. Das Gesetz kennt kein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II.
10. Werden Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung nach § 31 Abs. 5 SGB II gestrichen, führt dies nicht dazu, dass Leistungen der Jugendhilfe eröffnet wären, weil sonst die Sanktion ohne Wirkung bliebe. Die Sanktion nach § 31 Abs. 5 SGB II bezieht sich ohnehin nur auf die Leistung von Alg II, also nur auf den Fall einer Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, wenn dort der Unterhalt zu übernehmen ist.
11. Für die Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform bleibt nach § 13 Abs. 3 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, da eine kongruente Leistung im SGB II nicht vorgesehen ist. Nur für die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Alg II ist vorrangig die Agentur für Arbeit zuständig.
12. Für sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII ist der Jugendhilfeträger zuständig, da kongruente Leistungen im SGB II fehlen.

13. Das Abstimmungsgebot nach § 13 Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger nur dann zu beachten, wenn er Leistungen erbringt, für die er weiterhin zuständig bleibt, weil sie nicht vom Vorrang der Agentur für Arbeit erfasst werden.
14. Für Maßnahmen der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II ist der kommunale Träger zuständig (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Der kommunale Träger kann innerdienstlich bestimmen, dass diese Leistung (weiterhin) vom Jugendamt erbracht wird. Es handelt sich dann aber nicht um eine Jugendhilfeleistung – beispielsweise mit der Konsequenz der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses –, sondern um eine SGB II-Leistung, die das Jugendamt nach den Regeln des SGB II – insoweit auch als Selbstverwaltungsangelegenheit – erbringt.
15. Der Vorrang des SGB II bedeutet nicht, dass die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers untergegangen wäre. Vielmehr muss der Jugendhilfeträger seine Leistungspflicht erfüllen, wenn der vorrangig zuständige SGB II-Leistungsträger seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, dem Leistungsberechtigten also keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung vom vorrangig verpflichteten Leistungsträger rechtzeitig – auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung – zu erlangen.

C. Leistungen nach § 13 SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB III

Leistungen nach dem SGB III erhalten Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende (§ 15 SGB III), unabhängig von einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 24 SGB III). In diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen sind Förderleistungen zur sozialpädagogischen Begleitung, die an Träger von Maßnahmen und Einrichtungen nach §§ 240 bis 251 SGB III erbracht werden, und die Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 252, 253 SGB III.

Werden Hilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geleistet, handelt es sich um Hilfe zur Erziehung und nicht um Jugendberufshilfe.

Eine Leistungskongruenz und in deren Folge eine Leistungskonkurrenz kann in den aus dem Schaubild ersichtlichen Fällen auftreten. Das Konkurrenzverhältnis wird aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 SGB VIII aufgelöst, wonach die SGB III-Leistungen vorrangig sind. Aus dem Blickwinkel des SGB III aber sind gem. § 22 Abs. 1 SGB III die Jugendhilfeleistungen – scheinbar –vorrangig. Scheinbar deshalb, weil nur gleichartige Leistungen anderer Leistungsträger vorrangig sein sollen. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind aber als Jugendhilfeleistungen nicht gleichartig mit den Leistungen nach dem SGB III, weil sie ihrer Art nach keine arbeitsmarktspezifischen, sondern erzieherische Leistungen sind. Auch wenn sie zum Ziel haben, dem jungen Menschen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt zu ermöglichen, handelt es sich immer um sozialpädagogisch begleitete Hilfen. Dies bedeutet, dass im Kongruenzbereich die SGB III Leistung Vorrang hat (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung die alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim zur Förderung der Berufsausbildung ist der Bedarf für den Lebensunterhalt nach §§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 SGB III als SGB III-Leistung zu erbringen. Die sozialpädagogische Begleitung bleibt dagegen Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Ebenso ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers die Unterbringung, die nicht zur beruflichen Ausbildung, sondern zur beruflichen Eingliederung erfolgt.

Schaubild: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/ Nachrang
1. Sozialpädagogische <i>Hilfen</i> zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	- §§ 59 ff (Förderung der Berufsausbildung) - §§ 48 ff (Eingliederung in die Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahme)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs-</i> und <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die Unterbringung zur Eingliederung in die Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Autor

Prof. Peter-Christian Kunkel
 Fachhochschule Kehl
 Hochschule für öffentliche Verwaltung